

# Richtlinie zur Förderung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen mittels Holzschindeln bzw. -brettern

(Zahl: 204-30/26/223-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen  
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung und  
Bildung

## 1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 36 der Verordnung (EU) 2022/2472<sup>1</sup> zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

## 2. Förderungsziel:

Holzschindel- und Bretterdächer sowie auch Wandverkleidungen mit Holzschindeln sind gemäß Bestätigung des Landeskonservatorat für Salzburg vom 24.03.2015 als Kultur- und Naturerbe anzusehen, deren Erhaltung für die Kulturlandschaft wesentlich ist und einer Förderung durch die öffentliche Hand bedarf. Das Land Salzburg gewährt daher einen Beitrag zu Kosten für Dacheindeckung von Gebäuden mit Holzschindeln bzw. -brettern sowie für Wandverkleidungen mit Holzschindeln bzw. -brettern. Ziele dieser Förderung sind insbesondere:

- Die Erhaltung des baulichen Kulturerbes im ländlichen Raum
- Erhalt und Verbesserung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse

## 3. Förderungswerber/innen:

Als Förderwerber kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen (siehe insbesondere Artikel 1 iVm Artikel 36) und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) einen landwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften,
- b) EigentümerInnen eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes sind (nur insofern sie nicht gleichzeitig BewirtschafterInnen sind),
- c) EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigte von Mühlen sind.

## 4. Fördergegenstand:

Das Land Salzburg fördert

- a) Investitionen zur Erneuerung von Holzschindel- oder Bretterdächern bzw. zur Eindeckung von Neubauten im Ensemblebereich von Bestandsbauten.

---

<sup>1</sup> Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2472> (es ist dabei auf die jeweils gültige Fassung zu achten)

- b) Investitionen zur Erneuerung von Wandverkleidungen mit Holzschindel- oder Brettern bzw. zur Verkleidung von Neugebäuden im Ensemblebereich von Bestandsbauten.
- c) Investitionen zur Erneuerung von Holzschindel- oder Bretterdächern bzw. zur Neueindeckung von Almgebäuden, bäuerlicher Kleindenkmäler (z.B. Kapellen) sowie sonstiger baukulturell erhaltenswerter Gebäuden wie Mühlen, Backöfen und Getreidekästen.

## **5. Art und Ausmaß der Förderung:**

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von max. 25 %, wobei die förderfähigen Kosten mit € 10.000,- pro Gebäude beschränkt sind.

Die Förderobergrenze beträgt max. € 10.000,- pro Jahr und Förderwerber.

## **6. Förderungsvoraussetzungen:**

- Erreichung der Mindestinvestitionskosten (förderbare Kosten) von € 2.000,- netto, wobei die Kostenberechnung zur Bewilligung und Abrechnung mittels Standardrichtsätzen, die von der Förderabwicklungsstelle festgelegt werden, erfolgt.
- Zur Förderung können nur jene Kosten anerkannt werden, die nach erfolgter Antragstellung anfallen.
- Die FörderwerberInnen müssen sicherstellen, dass die geförderte Investition während der Behaltefrist von fünf Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird.

## **7. Förderungsabwicklungsstelle:**

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 - Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg

## **8. Antragstellung:**

Die Antragsstellung erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Online-Formulars.

Erforderliche Unterlagen:

- Bauplan bzw. Skizze mit Maßangaben
- bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen der Baubescheid bzw. Unbedenklichkeitsnachweis der Baubehörde
- Versicherungsnachweis zum Schutz vor Feuer und Sturm (spätestens zur Abrechnung)
- Entsprechende Fotonachweise (falls erforderlich)

Der Förderantrag ist vor dem Beginn des Vorhabens vom Förderwerber einzureichen.

## **9. Abrechnung:**

Die Abrechnung des Förderprojekts hat spätestens 12 Monate nach erfolgter Bewilligung mittels der dafür vorgesehenen Online-Anwendung unter Einbindung der zuständigen Projektbetreuung der Landwirtschaftskammer Salzburg zu erfolgen.

## **10. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens sofort zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

## **11. Geltungsdauer:**

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger  
Landesrat